### **Landesbibliothek Oldenburg**

### **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

55. Sitzung, 31.05.1861

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

# Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfundfünfzigfte Gigung.

Oldenburg, den 31. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Ausschuffes III., betreffend die Uebereinkunft ber Bollvereinsftaaten wegen Bergutung ber Steuer auf ausgeführten Rubenzuder u. f. m.

2) Bericht des Musichuffes XIX., betreffend Gefegentwurf megen Beforderung der Pferdezucht im Ber= jogthum Oldenburg.

3) Bericht des Ausschusses III., betreffend mehrere gur allgemeinen beutschen Bechselordnung in Unres gung gefommene Fragen.

4) 3meite Lefung Des Stiertohrungsgefeges.

5) Ausschußberichte, betreffend zweite Lefung ber Gesehentwurfe gur Ausführung des Abschnitts VI. bes Staatsgrundgejeges "von der Rechtspflege" in den Furfienthumern Lubed und Birtenfeld

a. Strafprocefordnungen,

b. Gefebentwurfe, betr. burgerlichen Proceg,

c. Gefegentwurfe, betr. Gebuhren in burgerliden Rechte- und Straffachen.

6) Bericht des Ausschuffes X., betreffend ben Entwurf eines Gesebes über Die Dibenburgifche Brandcaffe.

#### Borfigender: Prafident Dannenberg.

Um Miniftertische die herren Reg.=Commiffaire Bucholt und Rubftrat.

Nach Eröffnung der Sigung verlieft der Schriftführer Ruffell bas Protocoll der legten Sigung. Daffelbe wird genehmigt.

Prafident: Er habe ber Berfammlung zunächst mitzustheilen, daß ber für den Kreis Besterstede neu gewählte Absgeordnete, ber Dberamtmann von Berg, sich in ber Bersfammlung eingefunden habe. Er ersuche den Abgeordneten, den vorschriftsmäßigen Gid zu leisten.

Diefer leiftet darauf den in Urt. 130 des Staatsgrund-

Eingegangen ift eine Petition bes Schulachtsausschuffes zu Beringhave zu bem Gefete vom 22. April 1858, betreffend Tragung ber Laften in ben evangelischen und katholischen Schulachten. (Un ben Petitionsausschuß).

Den ersten Gegenstand ber Tagebordnung bildet ber Bericht bes Ausschusses III., betr. Die Uebereinkunft ber Boll- vereinbregierungen wegen Bergutung ber Steuer auf ausges führten Rubenzucker, Besteuerung bes Buders aus getrochneten Rüben und Berzollung bes ausländischen Buders und Sprups. (S. 4737 ff. ber Abklatsche.)

Der Berichterflatter Ruder theilt in Rurge ben fcrift= lichen Bericht mit.

Die Untrage Dr. 1 und 3 werden angenommen.

Es folgt auf ber Tagesordnung der Bericht des XIX. Ausschuffes, betreffend ben Entwurf eines Gefetes megen Beforderung der Pferdezucht im Berzogthum Didenburg. (3. 1745 ff. ber Ubklatiche. (Berichterstatter Greverus.)

Der Prafident eröffnet die Berathung über ben Untrag Dr. 1; bas Bort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und die Ubstimmung ausgesett.

Untrag Dr. 2 und 3:

Abg. Noell: Er erlaube fich die Frage, ob es nicht beffer sei, den Landesoberthierarzt als fländiges Mitglied der Röbrungscommission anzustellen. Seine Befähigung konne wohl nicht bezweiselt werden und seine Wirksamkeit erstrecke sich ja boch über bas ganze Land. Er beantrage baber:

Im §. 2 des Urt. 3 Die Borte: "ein concessionirter Thierargt" zu ftreichen und dafur zu segen: "ber jedes- malige Dberthierargt".

Abg. Gelemann II.: Der Antrag des Abg. Roell scheine ihm bedenklich und unpractisch. Richtiger sei es, unter den vorhandenen Thierarzten den qualificirtesten ju mah-

Ien. Wenn ber Dberthierargt ber qualificirtefte fei, fo fonne er ja gemahlt merben. Er febe feinen Grund, ben Dberthierargt ein fur allemal bagu ju bestimmen. Beboch fpreche noch ein anderer Umftand bagegen. Gegen Die Musipruche ber Röhrungscommiffion fei eine Befdwerte julaffig, beren Beurtheilung fich naturlich auf technische Fragen beschränken merbe. Da fei es boch nicht zwedmäßig, bas Gutachten bes Dberthierargtes durch einen Unterthierargt prufen gu laffen. Gin folches Dbergutachten fonne aber die Regierung nicht ent= behren. Gie mußte fich in dem Falle alfo icon an einen auswärtigen Thierarit wenden. Er glaube daber, bag bie Faffung bes Entwurfs beizubehalten fei. Bas ben Musichuß= antrag anlange, fo fei in bemfelben die Berpflichtungsform porgeschrieben. Er finde nichts babei ju erinnern, bag bie Berpflichtung nicht burch einen formlichen Gib gefchehen folle. Soviel er miffe, fei jeboch ber "Sanbichlag" (wie es im Un= trage beiße) feine besondere gesetliche Form der Berpflichtung, fondern nur der "Sandichlag an Gibes Statt." Der Musfcuß habe bies vielleicht gemeint, ausgedrückt fei es jedoch nicht. Er erbitte fich baber eine Mustunft baruber.

Berichterftatter Greverus: Er habe allerdings an bie Berpflichtung burch Sandichlag an Eides Statt gedacht und ben Ausbruck für genügend bezeichnend gehalten; jedoch habe er gegen die beantragte Uenderung Nichts einzuwenden.

Reg.:Commissar Bucholy: Der Abg. Noell habe beantragt, ben Oberthierarzt von Geseheswegen zum ftandisgen Mitgliede der Röhrungscommission zu bestimmen. Er glaube, daß die Fassung bes Entwurfs bester sei, weil sie der Staatsregierung freie hand lasse und sie nicht beenge. Er habe, abgesehen von den Grunden des Abg. Gelemann II., noch zu bemerken, daß der Oberthierarzt auch durch anders weitige hindernisse abgehalten sein könne, oder auch sonst in seiner Persönlichkeit hindernisse entgegenstehen könnten.

Abg. Selkmann II.: Da der Herr Berichterstatter erflärt, daß der Ausschuß mit der Bezeichnung "Handschlag"
nichts Anderes gewollt als die gewöhnliche gesehliche "Berpflichtung mittelft Handschlags an Sides Statt", so glaube
er, daß eine Aenderung nothwendig sei, indem die neuere
Geschgebung immer nur den lehten Ausdruck gebrauche. Er
beantrage daher:

Sinter " Sandichlag" werde im Ausschuffantrage Dr. 2 eingeschaltet: "an Cides Statt".

Berichterstatter Greverus: Betreffs bes vom Abg. Roell eingebrachten Antrags wolle er bemerken, daß die Frage, ob der Oberthierarzt geborenes Mitglied der Röhrungscommission sei, auch im Ausschusse zur Sprache gekommen
sei. Derselbe habe jedoch aus den vom Abg. Gelkmann II.
bervorgehobenen Grunden den Entwurf beizubehalten vorgezogen. Er empfehle, den Noell'schen Antrag abzulehnen.

Berathung geschloffen. macht gen It gen and (8

Der Untrag des Abg. Noell wird abgelehnt, der des Abg. Gelfmann II. wird angenommen und barauf bes-gleichen ber Ausschußantrag Rr. 2 mit Dieser Modification.

Berichte. XIII. Landtag.

Untrag Mr. 4 wie zu 1, desgl. Mr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

Bu Untr. Dr. 15.

Mbg. Gelfmann II.: Gin S. 3, wie ber Musschuß ihn wolle (3m Falle Des Unvermogens gur Bahlung werden Die Belbftrafen in Gefängnifftrafen verwandelt), durfe im Urt. 13 nicht eingeschoben werben. Durch Die Ginschiebung entftebe eine Inconsequeng und eine Unklarbeit. Der Urt. 12 6. 2 Des Strafgefegbuchs fchreibe vor: "Un Die Stelle einer Weld= ftrafe, Die megen Unvermogens bes Berurtheilten nicht beiges trieben werden fann, foll Gefangnifffrafe treten zc." Diefe Bestimmung fei nur fur Berbrechen und Bergeben getroffen. Der Urt. 309 ber Uebertretungen fage fobann: "Auf Die Uebertretungen und beren Beftrafung find die im erften Theile Diefes Strafgefegbuches enthaltenen allgemeinen Beftimmungen anzuwenden, soweit nicht die folgenden Artifel etwas Unteres bestimmen." Gine Ausnahme fei nun in ben folgenben Ur= tifeln nicht gemacht. Die besonderen dabin einschlägigen Beftimmungen in Urt. 312 beziehen fich nur auf bas Straf= maaß. Diefe Bestimmung bezüglich ber Strafverwandlung gelte nun gang allgemein bei allen Belbftrafen fur Poligei= überfretungen. Enthalte bemnach nun ein neu erlaffenes Befet Bestimmungen von Gelbftrafen, fo gelten Die allges meinen Grundfage bes Strafgefegbuches, wenn nichts Unberes beftimmt fei. Der &. 3 fei mithin überfluffig, aber auch ju= gleich bedenflich. Es fonnte nämlich fceinen, als follten Die allgemeinen Bestimmungen bier ausgeschloffen fein. Da fonnten fich merkwurdige Refultate ergeben. Die Strafbe= ftimmungen bes Entwurfe geben Davon aus, bag die allges meinen Gabe bes Strafgejegbuchs bier jur Unwendung tom= men follen, wie 3. B. auch aus anderen Stellen beutlich bervorgebe, mo ftillfdmeigend vorausgefest merbe, baf bie Geloftrafe mit 10 gf. anfange. Wenn ber Musichuß Dies ermage, fo muffe er vom &. 3 abfehen und benfelben als überfluffig und mit den vorigen §g. in Biderfpruch febend fallen laffen. Er empfehle baber, ben Musichugantrag ab= borgenmen werben, wern et notbig feb i Die genendlug

Berichterstatter Greverus: Er habe gegen bas vom Abg. Gelemann II. Gesagte für seine Person Nichts zu erinnern. Nur sei in neuerer Zeit vom Landtage mehrfach bieser Zusatz aufgenommen, z. B. beim Stierköhrungs-gesetze und wenn er nicht irre auch beim Birkenfelder Schulzgesetze.

Abg. Selfmann II.: Die Bemerkung bes Borredners betreffs bes Birkenfelder Schulgesetes treffe hier nicht zu. Das Strafgesehbuch sei in Birkenfeld freilich publicirt, aber noch nicht in Kraft getreten. Bei ber Begeordnung sei gezade so bestimmt, wie er beantragt habe.

Berichterftatter Greverne: Das neue Strafgesethuch fei in Birkenfeld allerdings noch nicht in Kraft getreten, aber in bem noch gultigen alten Strafgesethuche ftebe dieselbe alls gemeine Bestimmung bezüglich ber Strafverwandlung.

Berathung geschloffen. And ben bei beite beite

Der Untrag Dr. 15 wird abgelebnt. (f. 12, 13 unb 14. 20 21 21 11

Bu Antr. Nr. 16:

Ubg. Ablhorn: Es fei befchloffen, baß bie Pramien follen erhobet werden. Er mochte dafür ben Leuten nun auch eine Berpflichtung auferlegt miffen. In ben letten Jahren feien viele werthvolle Bengfte verkauft worden. Es mare im Intereffe bes Landes gemefen, wenn biefe noch einige Sabre im Lande geblieben maren. Er glaube baher, daß ber Untrag bier angebracht fei:

> Es werbe gwifchen "brei Sabre lang" und "gur Bucht zc." eingeschaltet: "binfichtlich ber Bengfte, fo= fern Diefelben Die britte Pramie, funf Jahre aber, fofern Diefelben Die erfte oder zweite Pramie von 50 refp. 40 Rronen erhalten haben."

Durch Diefen Untrag werde ber 3med erreicht, ben man bor Augen habe, namlich die Thiere möglichft lange im Lande au behalten.

Abg. Ruder: Der Untrag bes Borredners gehe von ber Borausfehung aus, daß bie Pramienerhobung fcon feftftebe. Der Finangausichuß habe jedoch Die Gelber noch nicht bewilligt. Es ware teshalb vielleicht gut, die Befchluffaffung auszusegen, weil der Untrag ju weit geben murde, follten Die Summen fur Die Pramien nicht bewilligt werben. Im Uebrigen fei er auch betreffs ber britten Pramie mit bem Mbg. Uhlhorn einverstanden. Im Falle der Bewilligung der Belder muffe er baber bem Abg. Uhlhorn beitreten. Biel= leicht konne also in ber zweiten Lefung Bedacht barauf ge= nommen werden. on nound mound distanting did nonnummit

21bg. Ablhorn: Daffelbe Bedenten fei auch ihm aufgeftogen. Er babe daffelbe jedoch durch Singufügung ber Summen 50 refp. 40 Kronen fur beseitigt gehalten. Goute Dies nicht genügen, fo konne man ja in zweiter Lefung auch noch redigiren. gent mightlich if mon an affem al anderen

Abg. Strackerjan II.: Er trete bem Abg. Ablborn bei. In zweiter Lefung fonne ja immer noch eine Redaction vorgenommen werden, wenn es nothig fei. Die Sauptfache fei, ju feben, ob der gandtag fich für Diefe Unforderung an Die Bengfthalter ausspreche. In and male .....

Berichterftatter Greberns: Er theile auch bas Bebenfen bes Abg. Ruder. Uber abgesehen bavon, widerrathe er auch, Die bestimmten Gummen burch bas Gefes, anftatt, wie beabfichtigt, durch die Musführungsverordnung feftjuftellen. Gin Gefet fei fur lange Dauer bestimmt. Die Berhaltniffe, von denen Die zwedmäßige Sobe ber Pramien abbange, frien aber manbelbar. Im Uebrigen habe er Dichts bagegen, baß ben Bengfihaltern eine größere Berpflichtung auferlegt merbe.

Berathung gefchloffen. Der ale ben diemilied or afer

Rach Unnahme bes Uhlhornfchen Untrags wird ber fo modificirte Urt. 16 angenommen.

Untrag Dr. 17, 18, 19 und 20: Wie gu 1.

Darauf werben Die fanimtlichen ausgesetten Unfrage Mr. 1, 3, 4, 5, 6, 7—14, 16, 18, 19 und 20 und die Ar= tifel 14, 15, 17, 18, 19 und 20 bes Entwurfs jur Abftim= mung gebracht und angenommen.

Es ftebt weiter auf der Tagebordnung ber Bericht bes Musfchuffes III. ju bem Schreiben ber Staatbregierung vom 2. Mai 1861, betreffend mehrere gur allgemeinen beutschen Bechfelordnung in Unregung gefommene Fragen (Ubflatiche S. 1880, 1457,58).

Der Berichterftatter Straderjan Il. referirt in Rurge, ba auf Berletung bes Musichugberichtes verzichtet wird, ben wesentlichen Inhalt beffelben (Abklatiche G. 1728-1736).

Das Bort wird nicht begehrt, Die Berathung gefchloffen und ber Untrag des Ausschuffes angenommen.

Der Prafident bestimmt die Frift zur Ginbringung von Unträgen für die zweite Lefung auf Montag, ben 3. Juni, Mittags 12 Uhr und bemerkt, daß es einer besonderen Bu= fammenftellung nicht bedurfen werde, vielmehr ber vorliegenbe Untrag des Ausschuffes als folche Dienen fonne.

Die Berfammlung geht fobann über gum folgenden Ge= genftand der Tagebordnung, der zweiten Lefung bes Ent= wurfes eines Stierköhrungsgefeges.

Die Bufammenftellung ber in erfter Lefung gefaßten Beschluffe findet fich G. 1668—1672 ber Abklatiche.

Reue Untrage find nicht gestellt worben.

Prafident: Es wurden nach dem zu tem Gefebentwurfe, betreffend Die Forderung Der Pferdezucht fur Das Bergogibum Oldenburg gefaßten Befchluffe auch im vorliegenden Ent= wurfe Diefelben Menderungen ju treffen und im Urt. 5 &. 3 hinter ben Worten "burch Sanbichlag" einzuschalten fein: an Gibes Statt", und ber §. 3 bes Urt. 19 ju ftrei= chen fein. 167 Dus gegerbirted no god infinmes ng don

Berichterflatter Greberus: Er wolle bemerten, daß bie Bufammenftellung lediglich einige Redactionbanberungen enthalte. Die vom Beren Prafidenten erwähnten Menderun= gen murben auch bier mobl vorzunehmen fein.

Der gandtag genehmigt diefe Menderung ju Urt. 5 &. 3. und die Streichung des g. 3 bes Urt. 19, und wird fobann ber Gelegentwurf im Gangen gur Abstimmung gebracht und angenommen, a burseall tragal att in the chamb grundagerbe

Damit ift biefer Wegenstand erledigt. : 3000 gentand

Es folgt fodann auf der Tagesordnung die zweite Lefung. ber Strafprozefordnung für das Furftenthum Lubed.

Bufammenftellung: G. 1640 und 1641 der Abflatiche. Bon Geiten ber Staatsregierung find folgende Untrage eingebracht ;10 Gellande Bemeine gereinen beland ? 100 ita Badiff

- 1) 3m Urt. 7 ben unter Biff. 2 beschloffenen Bujat gu ftreichen und Unnahme bes Urt. 7 wie im Entwurfe.
- 2) Desgleichen ben Bufat Urt. 7 unter Biffer 3 gu and freichen, as und Ibruft mit aldigna ibr angene
- 3) Der Urt. 37 der Bufammenftellung werde wieder ge-Ber Antrog Deb Abg. 92 offt mirb abg, parfift reit
- 4) Urt. 318 a. bis f. werben wieder geftrichen.

Sammtliche Untrage find nicht neu und werden baber

ohne weitere Berathung fofort einzeln zur Abstimmung gebracht und ter Reibe nach abgelebnt.

Godann wird ber Gesehentwurf im Gangen, wie er in ber Busammenstellung vorliegt, jur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es folgt fodann die zweite Lefung der Strafprozeford= nung für das Furstenthum Birkenfeld. Busammenstellung: S. 1642—1644 der Abklatiche.

Bon ber Staatsregierung find Diefelben Untrage wie bei ber Strafprozefordnung für bas Fürstenthum Lubed geftellt worden.

Diefelben werben wie oben abgelehnt.

Bom Abg. Bodeker ift folgender Untrag eingebracht worden:

In ber Unlage I. Urt. 3 werde ftatt: "zwei Bahlbezirte" geseht: "mehrere Bahlbezirke".

Der Antrag wird unterflütt und wird über benfelben, ba er ein neuer Antrag ift, Die Berathung eröffnet.

Abg. Bödeker: Die von ihm vorgeschlagene Aenderung sei nicht erheblicher Art, doch werde es richtiger sein, statt: "zwei Wahlbezirke" zu sehen: "mehrere Wahlbezirke", weil im Fürstenthum Birkenfeld der Fall, daß ein Polizeigerichtsbezirk zwei Wahlbezirke enthalte, gar nicht vorkomme, vielsmehr stes mehrere Wahlbezirke vorhanden seien, während es im Herzogthum nicht vorkomme, daß ein Amtsgerichtsbezirk mehr als zwei Wahlbezirke habe.

Berathung gefchloffen.

Der Untrag Des Abg. Bobeter wird angenommen.

Sierauf wird ber Gesethentwurf im Gangen, wie er in ber Busammenstellung vorliegt, mit diesem Amendement gur Abstimmung gebracht und angenommen.

Beiter folgt auf der Tagesordnung die zweite Lejung der Gesegentwurfe, betreffend ben burgerlichen Prozes für bie Fürstenthumer Lubeck und Birkenfeld.

Busammenstellung ber in erfter Lefung gefaßten Beichluffe für bas Fürstenthum Lubed: S. 1460 g. — 1460 h. ber Abklatiche, für bas Fürstenthum Birtenfeld: S. 1460 h. — 1460 m.

Neue Unträge find ju beiden Gefegentwurfen nicht gefiellt worden; Diefelben tommen baber fofort im Gangen jur Ubfimmung und werden angenommen.

Die Bersammlung geht sodann über zur zweiten Lefung bes Gesetzentwurfes, betreffend Gebuhren in burgerlichen Rechts= und Straffachen für das Fürstenthum Lübeck.

Bufammenftellung der Befdluffe erfter Lefung: G. 1654 und 1655 ber Abklatiche.

Bon Seiten der Staateregierung ift folgender Antrag gestellt worden:

Biffer 60 a. ber Tare werbe wieder geftrichen.

Der Antrag wird fofort gur Abstimmung gebracht und abgelebnt.

Sodann find vom Abg. Bulff folgende, bereits fchrift, lich unterflügte Untrage eingebracht worden:

1) Unnahme der Untrage 3, 4, 5, 7, 8, 10, 41, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22 des Ausschuffes, die der felbe bei der ersten Lesung des Gesehentwurfes in feinem Bericht an den Landtag gestellt hat.

3m Fall ber Unnahme ber beantragten Untrage:

2) Unnahme des Gefegentwurfes mit den beschloffenen Uenderungen.

Der Antrag 1 wird fofort ohne weitere Berathung gur Abstimmung gebracht und abgelehnt; damit ift Antrag 2 erledigt.

Sierauf wird bas Gebuhrengeset im Gangen, wie es in ber Bufammenftellung vorliegt, jur Abstimmung gebracht und angenommen.

Sodann folgt die zweite Lefung des Gebührengefehes fur bas Furftenthum Birfenfelb.

Bon ber Staatsregierung ift berfelbe Untrag wie beim Gebührengefet fur bas Furftenthum Lubed eingebracht worden.

Der Untrag wird wie oben abgelehnt und bann ber Gesehentwurf im Gangen (Busammenstellung S. 1655 ber Abklatiche) angenommen.

Es sieht schließlich auf ber Tagesordnung ber mundliche Bericht bes Ausschusses X. ju bem Schreiben ber Staats= regierung vom 15. April 1861 (S. 1127 und 1128 ber Abklatiche), betreffend ben Entwurf eines Gesetzes über bie Olbenburgische Brandcasse.

Der Prafident ersucht ben Berichterftatter, dem Landtage ben Bericht mitzutheilen.

Berichterftatter Barleben: Der ichon vom Landtage berathene Gefegentwurf, betreffend Die Didenburgifche Brandcaffe, enthalte im Urt. 5 &. 2 Die Bestimmung, daß ber Ums lagefuß fur alle Bebaude gleich fein folle, fuge bann aber in biefem &. sub 1 bingu, baß fur einzeln flebende, von Brandmauern aufgeführte Rirchen, Rapellen, und Rirchen= und Glodenthurme, welche gehörig mit Bligableitern verfeben feien, nur Die Salfte Des regelmäßigen Beitrages bezahlt ju merben brauche. In bem erften Berichte habe die Debrbeit Des Ausschuffes Die Annahme bes gangen Urt. 5, alfo auch Diefer Ausnahmebestimmung empfohlen, nur von einer Dinberbeit, Frantfen, fei ber Untrag geftellt worden, im Urt. 5 &. 2 bie Borte: "welche geborig mit Bligableitern verfeben feien", ju ftreichen. Bei ber Berathung bes Gefebent= wurfes habe fotann der gandtag Diefen Untrag der Minder= beit angenommen, bann aber auf einen Untrag bes 21bg. Mhiborn beichloffen, Die gange Musnahmebestimmung Des §. 2 sub 1 gu ftreichen. In bem Schreiben vom 15. April D. 3. babe nun die Staatbregierung im Uebrigen ihre Bu= ftimmung zu den vom Landtage gefagten Beschluffen ertheilt, jeboch mit Musnahme der Streichung bes Urt. 5 §. 2 Biff. 1, beffen unveranderte Unnahme, wie im Entwurfe, fie wieder= holt beantrage. Die Staatbregierung wiederhole in ihrem Schreiben Die Dieferhalb ichon fruber angegebenen Grunde, und fuge noch bingu, bag einmal die Ausnahme fich megen ber febr geringen Feuergefährlichkeit ber Webaube rechtfertige,

und tobann daß die Rirche fchon durch bie Berordnung vom 5. November 1764 Biffer 10 Diefe erceptionelle Stellung erhalten habe und fein Grund vorliege , diefe gu andern. -Die übrigen Mitglieder bes Musichuffes hatten fich jest bem Minderheitsantrage bes Ubg. Frantfen angefchloffen und babe er fur feine Perfon auf Stellung eines besonderen Un= trages vergichtet. Der Ausschuß halte Die Streichung ber Borte: mwelche gehörig mit Bligableitern verfehen find " Des= halb für richtiger, weil Die größere Bahl ber Rirchtburme gar nicht mit Bligableitern verfeben fei, auch Diefelben, wenn fie porhanden feien, teinesmegs immer im geborigen Stande erhalten murden. Ueberdies habe biefe Begunftigung Der Rirchen zc. fruber beftanden, ohne bag benfelben zugleich Diefe Bedingung auferlegt gemefen fei. - Biernach ftellt ber Musfür bas Burftentbum Birfenfelb. fcuß folgenden Untrag:

Der Landtag beichließe, ben Urt. 5 §. 2 des Gesehos über Die Oldenburgische Brandcasse, wie im Entwurse, jedoch unter Streichung der Borte im Absah a.: "welche gehörig mit Blihableitern versehen find ", an- junehmen.

Um Schluß des Schreibens der Staatbregierung feien sodann noch einige Unrichtigfeiten bervorgehoben. Der Ausschuß habe den Ausschußbericht und die Landtagsverhandlungen nachgelesen und gefunden, daß bier bloße Schreibsehler vorlägen; er sei baher ber Ansicht, daß es zur Berbesterung berselben nicht eines besonderen Antrages und Beschlusses bes Landtages bedürfen werde.

Ubg. Ablhorn: 2118 er damals feinen Untrag auf Streichung bes 6. 2 Biffer 1 geftellt habe, fei er von ber Unficht ausgegangen, bag bas Wefen möglichft pracife gu faffen fei, mas nach bem Entwurfe nicht ber Fall gemefen fei. Die Faffung nach bem Untrage bes Ubg. Frantfen verdiene aber ben Borgug vor bem Entwurfe. Die Bligab= leiter wurden auf bein Lande baufig nicht nachgefeben und fonnten baber oft leicht mehr Schaden anrichten als Rugen bringen. In fo fern fonne er daber dem jegigen Untrag bes Musichuffes, nach welchem Die Worte: "welche geborig mit Blibableitern verfeben find" geftrichen werden follten, qu= flimmen, ba er noch beffer fei als ber Entwurf. Es fiche aber im Entwurfe, bag nur Die einzeln ftebenden pon Brandmauern aufgeführten Rirchen, Rapellen, und Rirchen= und Glodenthurme bie Salfte Des regelmäßigen Beitrages aablen follten; die übrigen alfo, bei welchen Diefe Bedingungen nicht jutrafen, mußten ben vollen Beitrag entrichten. Bann aber eine Rirche u. f. w. als ein einzeln ftebendes Gebaude zu betrachten fei, fet febr gweifelhaft, fo g. 2. ob Die hiefige St. Lambertifirche Dabin ju rechnen fei, mabrend Die fatholifche Rirche biefelbft unzweifelhaft nicht ein einzeln ftebendes Gebaude genannt werden tonne. Ueberhaupt fenne er im gande febr menige Rirchen, von benen man entichies ben fagen fonne, bag fie allein ftanden; vielleicht fei nut Die Rirche in Solle eine folde. Er halte es baber fur beffer, um bas Gefet flar und bestimmt ju machen , ents

weder alle Rirchen von dem Beitrage frei ju laffen, ober fie alle jur Salfte beitragen zu laffen. Er werbe baher gegen ben Ausschuffantrag flimmen.

Reg. Commiffair Bucholt: Bas bie guleht vom Abg. Uhlhorn gemachte Bemerkung betreffe, daß Die Mubführung Des Gefebes nach ber Faffung beffelben ichwierig fei, fo mache er barauf aufmertfam, bag bie Worte bes neuen Gefegentwurfes mit ben Borten bes alten Gefeges gang überein= ftimmten. Gei man alfo ein balbes Jahrhundert mit Diefer Bestimmung fertig geworden, fo werde man es auch ferner fonnen. - 3m Uebrigen empfehle er ben Untrag ber Staats regierung. Der Befegentwurf wolle ben Rirden u. f. w. Die Begunftigung jugewandt wiffen, daß fie nur Die Balfte bes regelmäßigen Beitrages ju entrichten batten, aber nur unter der Bedingung, daß Diefe Gebaude mit Bligableitern perfeben feien. Der Landtag habe biefe Bedingung fallen laffen und gar feine Begunftigung der Rirchen u. f. m. ge= wollt. Best fchlage ber Musichus, noch meitergebend ale ber Entwurf, vor, Die Begunftigung wieder herzuftellen, jedoch Die Bedingung berfelben weggulaffen. Dies icheine ber Staatbregierung bedenflich. Wenn gejagt worden fei , daß Die Bligableiter öfter gefchabet als genutt batten, fo ent= fpreche bies feineswegs ben barüber angestellten Ertundiguns gen. Die Thurme boten dem Blige eine erhebliche Ungiehung, es fei baber rathlich, fie mit Bligableitern gu verfeben. Die Roften derfelben feien nicht fo beträchtlich, batten doch viele Privathaufer Bligableiter. Bolle man alfo ben Rirchenges meinden die Begunftigung, nur die Balfte des Beitrages gu gablen, geftatten, fo moge man ihnen auch die Bedingung auferlegen. Sonft fei es nach ber Unficht der Staater gierung beffer, Die gange Bestimmung bes §. 2 gu ftreichen.

Abg. Ablhorn: Rach der letten Erflarung tes frn. Reg.=Commiffairs fei Die Gache nicht mehr zweifelhaft, indem Die Staatsregierung felbft erflare, bag, wenn die Bedingung nicht genehmigt werden folle, es beffer fet, die gange Beftim= mung aufzuheben. - Benn fodann ber Berr Regierungs; Commiffair gejagt babe, bag man mit bem fruberen Gefebe, welches tiefelbe Faffung gehabt habe, fertig geworben fei und Daber auch tunftig fertig werden fonne, fo bemerte er bagegen, daß man ja ein neues Gefeb machen wolle, und es boch gewiß zu rathen fei, daffelbe fo pracife wie möglich zu faffen. Das ben Roftenpunkt betreffe, fo fei berielbe auch ibm nicht fo erbeblich; fein Sauptbedenten fei nur, daß die Bligableiter nicht immer in einem guten Buftande feien. Much fei es ibm gleichgultig, ob bie Rirchengemeinden nur den halben Bei= trag bezahlten; er wolle nur, bag unbeftimmte Musbrude vermieden murben, angentaliste bei mit bail

Abg. Strackerjan II.: Er fei für den Antrag ber Staatsregierung. Er halte es durchaus nicht für gerechtsfertigt, daß die Kirchtburme für einen mäßigeren Preis verssichert wurden, wenn nicht die Bedingung hinzugefügt werde, baß dieselben mit Bligableitern versehen sein mußten. Die Thurme zögen den Blig geradezu an und seien gefährlicher

als alle Privathäufer. Benn es ben Gemeinden gu laftig fei, ihre Rirchen u. f. w. mit Bligableitern ju verfeben, fo fei es ibnen ja nach bem Befete offen gelaffen, Die betreffenden Gebaube bei einer auswartigen Gefellichaft zu verfichern.

Berathung geschloffen.

Der Untrag bes Mutschuffes wird abgelehnt und hier= auf ber Urt. 5 &. 2 Biffer 1 in ber Faffung bes Entwurfes angenommen.

Damit ift Die heutige Tageborbnung erschopft.

Da augenblidlich nicht Stoff genug vorliegt, um eine nachfte Gigung bereits anzuseten, fo foll biefelbe wie auch bie Zagebordnung berfelben ichriftlich mitgetheilt werben.

Schluß ber Gigung: 12 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Die Berichterftatter:

und Leibremencoffe (ad geln).

Diegercheit, beireft no bie mit ben freien und Sanfe-flabten Tibed und Brenen meien gemeinschaftliches

Bartel und b. Buttel.

Sechenniciani Sinigiani in in a sechenna

renter ber ber ber Benachmit bee Entipuele gines beutichen Dandelsgefrebuche, ber bei ber bei ber ber ber ber

ber Armter im Fürstentbum Läberd. (Bericht bes Klusschuffes XVII. p. 1776 ser Ibklaticher Geleg-emmurf; Inlage du Rebenantage B & 721.)

1) Borite Lestung ber Wegenichung. (Bericht bes Most enfet ge. 1778.)

Burfigenber: Prafident Danuenberg.

ren Soullaften, (Bereits bem Finanganaldunfe ficher-

3) Desglachen, delienen Genouer eines M. Dungtichtigung. Merichtigung. der Bouerdam Eines Bereichten (Blume. Auf G. 430 ber Berichte ift in ber Spalte links in ber Rede bes Abg. Noell 3. 8 v. o. folgender Drudfehler ju berichtigen: fatt "entwendet" muß es beißen: "entfremdet".

Auf G. 441 ber Berichte Spalte rechts ift in ber Rebe bes Ubg. Roell 3. 5 v. u. hinter "1 100 %" einzufchalten : ""bober". no daffind mallignet genebamisden !!